

Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft (M 124)

[Art. 20 lit. b iv iVm Art. 29 der VO 1698/2005]

6.1 Ziele

- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlicher Urproduktion, Ernährungswirtschaft und Rohstoff verarbeitender Wirtschaft und/oder dritten beteiligten Partnern;
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Marktteilnehmer im Bereich von Produkten oder Produktgruppen landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Verbreitung innovativer Konzepte für die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Technologien zur Verbesserung der Marktchancen;

6.2 Förderungsgegenstände

- (1.) Erstellung von Organisations- und Vermarktungskonzepten für ein Produkt oder eine Produktgruppe;
- (2.) Branchenkonzepte;
- (3.) Entwicklung von Erzeugungs- und Verarbeitungsstufen überschreitenden Qualitätssicherungssystemen;
- (4.) Entwicklung von Lebensmittelqualitätsregelungen im Sinne von Artikel 32 der VO 1698/2005;
- (5.) Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien unter Einbindung der Primärerzeugung;
- (6.) Entwicklung innovativer Produkte und Qualitätsanforderungen in Hinblick auf die beteiligten Partner und deren Absatzkanal.
- (7.) (Prä-)Tests in Zusammenhang mit der Einführung neu entwickelter Produkte, Verfahren oder Technologien.

6.3 Förderfähige Sektoren

Es können grundsätzlich alle Sektoren der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungsmitteln und anderen Nutzungsformen (z.B. Industriegrundstoffe, Medizinprodukte) mit einbezogen werden, sofern Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte mit Niederlassung in Österreich in die Zusammenarbeit integriert sind.

6.4 Förderungswerber

Bewirtschafteter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5, die im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die Ziele gemäß Punkt 6.1 verfolgen.

6.5 Förderungsvoraussetzungen

6.5.1 Der Förderungswerber hat einen Nachweis über die Zusammenarbeit zwischen Landwirten und verarbeitender Wirtschaft hinsichtlich Konzeption, Umsetzung und Nutzen des geförderten Gegenstandes zu erbringen, die über bloße Abnahmeverträge hinausgeht.

6.5.2 Im Rahmen des förderungsfähigen Vorhabens kommen überwiegend Rohstoffe aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum Einsatz.

6.5.3 Der Förderungswerber hat nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligenden Stelle einen Endbericht vorzulegen, in dem auch auf den Grad der Zielerreichung Bedacht zu nehmen ist. Zusätzliche Bedingungen können durch die Bewilligende Stelle festgelegt werden.

6.6 Art und Ausmaß der Förderung

6.6.1 Art der Förderung

- (1.) Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten;
- (2.) Eine Förderung erfolgt nur in der Startphase. Als Startphase gilt ein Zeitraum von bis zu 2 Jahren ab Genehmigung des Vorhabens. In besonders begründeten Fällen kann dieser Zeitraum nach Maßgabe der Schwierigkeit und der agrar- und regionalpolitischen Bedeutung um ein Jahr ausgedehnt werden.

6.6.2 Ausmaß der Förderung

- (1.) Maximal 70 % der anrechenbaren Kosten in den ersten zwei Jahren;
 - (2.) Maximal 50 % der anrechenbaren Kosten im dritten Jahr.
- Die Förderhöhe ist vom Projektcharakter abhängig. Die Einhaltung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) muss gewährleistet sein.

6.6.3 Anrechenbare Kosten

- (1.) Sachaufwand;
- (2.) Personalaufwand kann bis max. 50 % der gesamten anrechenbaren Kosten einbezogen werden;
- (3.) Investitionen für projektspezifische IT-Lösungen können bis max. 50 % der gesamten anrechenbaren Kosten einbezogen werden.

6.6.4 Nicht anrechenbare Kosten

- (1.) Kosten, die bei oder nach der industriellen/kommerziellen Anwendung anfallen.
- (2.) Investitionen mit Ausnahme von IT-Lösungen gemäß vorhergehendem Punkt
- (3.) dem Projekt nicht direkt anrechenbare interne Personalaufwendungen;
- (4.) Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten);
- (5.) Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens;

6.6.5 Betrifft das Vorhaben Erzeugnisse, die nicht unter Anhang I EG-V fallen, ist bei der Förderung die „De-minimis“-Grenze gemäß VO (EG) Nr. 1998/2006¹¹ zu berücksichtigen.

6.6.6 Anrechenbare Kosten: mindestens EUR 30.000,-- je Vorhaben.

6.7 Förderungsabwicklung

6.7.1 Bewilligende Stelle ist das BMLFUW.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5

6.7.2 Anträge auf Förderung sind vor Bewilligung einer Begutachtung durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten im BMLFUW und durch die mitfinanzierenden Stellen der Länder zu unterziehen. Gutachten anderer Experten können erforderlichenfalls eingeholt werden.

6.7.3 Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft das BMLFUW unter Berücksichtigung der Gutachten.

6.7.4 Die Gutachter werden zu den Berichten über die Vorhaben zur Stellungnahme eingeladen. Die positive Beurteilung der Berichte ist Voraussetzung für die Bewilligung von Zwischen- und Schlusszahlungsanträgen.